

## Programm „Zukunftsfähige Feuerwehr“ Beschaffung LF 20 – TLF 3000

Frage	Antwort
Bis wann sind die Anträge zu stellen?	Die VV ist zwar vom 22. Juli, wurde aber erst am 9. August im Amtsblatt bekannt gemacht und ist demzufolge am 10. August in Kraft getreten. Die Anträge müssen daher gem. Nr. 7.1.2 der VV bis 30. November (dritter auf das Inkrafttreten folgender Monat) gestellt werden.
Die Gemeinden können bis zu 30.11.2021 Anträge stellen. Sollen die Brandschutzdienststellen diese sammeln und dann gemeinsam bewerten und der Bewilligungsbehörde zuleiten?	Die Gesamtbeurteilung kann durch die Brandschutzdienststelle erst nach dem 30.11.2021 erfolgen. Das hindert aber nicht daran, frühzeitig gestellte Anträge mit den der Brandschutzdienststelle bereits möglichen Einschätzungen innerhalb der Monatsfrist weiterzuleiten.
Sollen die Brandschutzdienststellen nicht befürwortete Anträge trotzdem an die Bewilligungsbehörde weiterleiten?	Ja
Es gehen mehr Anträge je Kreis bzw. kreisfreien Stadt ein als nach Nr. 7.2.2 gefördert wird.	Ob überhaupt eine Situation entsteht, die ggf. das Verfahren nach 7.2.2 erfordert, wird man abwarten müssen. Nach dem 30.11. haben sowohl der LK als auch die Bewilligungsbehörde dann einen Überblick, welche Verteilung der geförderten Fahrzeuge sich bei einer Zuteilung nach Fahrzeugalter ergeben würde und ob es hier ein Korrekturbedürfnis gibt. Sollte dies der Fall sein, hätte die Brandschutzdienststelle faktisch noch einen Monat Zeit, entsprechende Abwägungen vorzunehmen und diese der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.
Können Gemeinden an diesem Programm teilnehmen, obwohl sie bereits am TSF-W Programm teilnehmen?	Einen Ausschlussgrund stellt die gewährte TSF-W-Förderung für die Teilnahme am LF/TLF-Programm nicht dar. Ob dieser Umstand ggf. im Rahmen der Ermessensausübung nach Nr. 7.2.2 der Richtlinie eine Rolle spielen kann, wenn es mehr Anträge als Fördermöglichkeiten gibt, lässt sich naturgemäß erst dann einschätzen,

	wenn man einen Gesamtüberblick über die gestellten Anträge hat.
Ab welchem Zeitpunkt kann das zu ersetzende Altfahrzeug veräußert werden?	Die Pflicht zur Veräußerung wird mit dem Zuwendungsbescheid begründet, sodass der Vertrag zum Verkauf des Altfahrzeuges danach geschlossen werden <b>muss</b> . Auch ein früherer Vertragsschluss ist zulässig, solange gewährleistet ist, dass die Abgabe des Altfahrzeuges in Erfüllung dieses Vertrages grundsätzlich erst dann erfolgt, wenn das geförderte Ersatzfahrzeug in Dienst gestellt wird.
Kann das Altfahrzeug auch innerhalb der Gemeinde an eine andere Feuerwehr abgegeben werden?	Ja.
Die Höhe der Förderung ist in Nr. 5.3 der Richtlinie benannt. Mit welchen Fahrzeugpreisen ist zu rechnen?	Ohne das Vorliegen von Ausschreibungsergebnissen kann die Frage nicht korrekt beantwortet werden. Man könnte von folgenden Preisen ausgehen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- LF 20: 390 T€</li> <li>- TLF 3000: 315 T€</li> </ul>
Ist es technisch möglich, auf dem LF 20 einen Sprungretter und einen Rettungssatz nachzurüsten?	Ein Sprungretter ist bereits Gegenstand der Beladung. Die Verlastung eines hydraulischen Rettungssatzes mit Motor-Pumpen-Aggregat ist nicht vorgesehen. Ob eine Verlastung aus Platz- und Gewichtsgründen möglich ist, kann ohne Vorliegen eines konkreten Angebotes nicht beantwortet werden.
Ist es förderrechtlich überhaupt zulässig, nach der Auslieferung des Fahrzeuges Veränderungen durchzuführen?	Die Leistungsbeschreibung enthält Platz für Kommunalbeladung.
Das Antragsformular lässt sich auf der Homepage des IM nicht öffnen (Edge).	Bitte über Internet Explorer öffnen.